

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung soll von der Verordnungsermächtigung gemäß § 126 Abs. 6 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/2015, Gebrauch gemacht werden. Danach kann die FMA auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde unter Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 44, durch Verordnung bestimmen, welche Parameter im Rahmen der Kriterien gemäß § 126 Abs. 5 BaSAG für die Bemessung der Beiträge im Jahr 2015 zu berücksichtigen sind.

Die Berechnung der jährlichen Beiträge in den Abwicklungsfonds wird – gestützt auf Art. 103 Abs. 7 und 8 der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190 – durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 vorgegeben. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union ist die Delegierte Verordnung in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar und bedarf daher keiner nationalen Umsetzung.

Mit der vorliegenden Verordnung soll unter Berücksichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 bestimmt werden, welche Parameter im Rahmen der in § 126 Abs. 5 BaSAG angeführten Kriterien für die Bemessung der Beiträge im Jahr 2015 zu berücksichtigen sind. Einige benötigte Informationen (Parameter) für spezifische Indikatoren nach Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 unterlagen für das Bezugsjahr nicht der aufsichtlichen Meldepflicht gemäß Art. 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63; dies zumindest unter Berücksichtigung der Definitionen, die auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, verweisen. Soweit die vorgenannten Informationen nicht durch gemeldete Informationen nach dem Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2013, also dem Rechtsrahmen vor Basel III, ersetzt werden können, müssen die auf ihnen beruhenden Indikatoren entfallen und das Gewicht der verfügbaren Indikatoren entsprechend ihrer in Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 vorgesehenen Gewichtung neu skaliert werden, so dass die Summe der Gewichtungen jedenfalls 1 entspricht. Vor diesem Hintergrund finden die in § 126 Abs. 5 Z 2, 4, 6 und 7 BaSAG angeführten Kriterien im Rahmen der Risikoanpassung der Beiträge für das Jahr 2015 keine Anwendung, wodurch es bei den verbleibenden Risikofeldern zu einer aliquoten Neuskalierung der Gewichte im Sinne des Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 kommt. Die Berücksichtigung des Kriteriums der Finanzlage des Instituts gemäß § 126 Abs. 5 Z 3 BaSAG erfolgt durch die Berechnung des Risikoindikator der harten Kernkapitalquote gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 auf Basis des Kernkapitals.

Stichtag für die für die Beitragsberechnung 2015 heranzuziehenden Daten im Sinne von Art. 14 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ist der 31. Dezember 2013.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird in Übereinstimmung mit § 126 Abs. 6 BaSAG der Gegenstand dieser Verordnung sowie deren zeitlicher Geltungsbereich für das Beitragsjahr 2015 festgesetzt.

Zu § 2:

Mit der Bestimmung werden Begriffsbestimmungen vorgenommen. Da die gegenständliche Verordnung einerseits in den Rechtsrahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 eingebettet ist, die auf Definitionen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verweist, andererseits aber auch Fälle lösen soll, in denen für den zeitlichen Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 noch nicht anzuwenden war, soll deswegen wie folgt vorgegangen werden. Liegen die zu definierenden Indikatoren für den zeitlichen Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor, werden deren Definitionen verwendet. Anderenfalls wird auf die Begriffsbestimmungen des BWG vor Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwiesen, wie sich in Zusammenschau mit der Bestimmung über Verweise ergibt.

Namentlich das Kernkapital gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kann mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anstelle der Werte gemäß § 23 Abs. 14 Z 1 BWG in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBI. I Nr. 160/2013 herangezogen werden, weil die jeweiligen Werte der FMA vorliegen und somit eine weitgehende Orientierung an Art. 429 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 möglich ist. Hartes Kernkapital gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gab es vor Inkrafttreten dieser Bestimmung hingegen nicht, weswegen dazu auch keine Werte mit Ablauf des 31. Dezember 2013 vorliegen, die zumindest nach Maßgabe von Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 adaptiert werden könnten.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung werden in Übereinstimmung mit § 126 Abs. 6 BaSAG die in § 126 Abs. 5 BaSAG angeführten Kriterien respektive die in Art. 6 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ausgeführten und gewichteten Risikoindikatoren für das Jahr 2015 parametrisiert und erforderlichenfalls neu gewichtet. In Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 wird das Verfahren festgelegt, das gilt, solange und soweit die in § 126 Abs. 5 BaSAG angeführten und in Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 sowie im Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Informationen für die Bestimmung der Risikoindikatoren nicht auf Basis der in Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Definitionen vorliegen, da sie nicht Bestandteil des aufsichtsrechtlichen Meldewesens zum Bilanzstichtag des relevanten Bezugsjahres waren. In diesem Fall sind diese Indikatoren durch vergleichbare Größen zu bestimmen, soweit Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 nicht ausdrücklich auf die Definition in Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verweist. Vor diesem Hintergrund werden die Informationen aus Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 mittels der zum Bilanzstichtag des relevanten Bezugsjahres verfügbaren Größen des Jahresabschlusses bzw. des aufsichtsrechtlichen Meldewesens übergangsweise bestimmt, bis die in Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 definierten Größen erstmalig vorliegen. Sofern zu den in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Informationen keine gleichwertigen Größen herangezogen werden können, findet Art. 20 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 Anwendung. Die betreffenden Indikatoren aus Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, die gemäß Art. 20 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 so lange keine Anwendung finden, bis die entsprechende aufsichtsrechtliche Meldepflicht wirksam wird, sind die Folgenden:

- a) über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) hinausgehende vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63,
- b) die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) gemäß Art. 6 Abs. 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63,
- c) die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) gemäß Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63,
- d) der Anteil der Interbankendarlehen und –einlagen in der Europäischen Union gemäß Art. 6 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 sowie
- e) die Komplexität und Abwicklungsfähigkeit gemäß Art. 6 Abs. 5 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63.

Für a) werden die relativen Gewichte der verbleibenden Risikoindikatoren „Verschuldensquote“ gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, „harte Kernkapitalquote“ gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 und „Gesamtrisikoe Exposition“, dividiert durch die Summe der Vermögenswerte“ gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 innerhalb des Risikofelds „Risikoe Exposition“ nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 aliquot neu skaliert. Da im Beitragsjahr 2015 auch b) und c) und in Folge auch das Risikofeld „Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen“ nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 keine Berücksichtigung finden, wird gemäß Art. 20 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 innerhalb der anderen drei Risikofelder die Gewichtung seitens der Abwicklungsbehörde ebenfalls aliquot neu skaliert. Ebenso verhält es sich hinsichtlich d) und in weiterer Folge mit dem Risikofeld „Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft“. Im Ergebnis entspricht die Summe der Gewichtungen wiederum jeweils 1.

Zu Abs. 1 Z 1:

In Abs. 1 Z 1 erfolgt die Bestimmung des Kriteriums „Risikoe Exposition des Instituts, einschließlich Umfang seiner Handelstätigkeit, seiner außerbilanziellen Positionen und seines Fremdfinanzierungsanteils“ gemäß § 126 Abs. 5 Z 1 BaSAG, wobei sich dieses Kriterium nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 aus den in lit. b bis lit. d genannten Risikoindikatoren Verschuldensquote, harte Kernkapitalquote sowie der Gesamtrisikoe Exposition,

dividiert durch die Summe der Aktiva zusammensetzt. Im Hinblick auf die in Art. 6 Abs. 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 aufgeführten Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) ist Art. 20 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 anzuwenden, weshalb es aufgrund fehlender aufsichtsrechtlicher Meldepflicht zum Stichtag 31. Dezember 2013 sowie des Mangels an gleichwertigen Größen zur Bestimmung des Indikators zu keiner Berücksichtigung der MREL für das Beitragsjahr 2015 kommt. Aufgrund dessen wird den drei verbleibenden Risikoindikatoren, abweichend von Art. 7 Abs. 2 Buchstabe b bis d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 innerhalb des Risikofelds „Risikoexponierung“ – welchem im Hinblick auf den Wegfall der Risikofelder „Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen“ und „Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft“ unter aliquoter Adaptierung ein Gewicht von 71,43 vH beigemessen wird – jeweils aliquot im Sinne des Art. 7 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ein Gewicht von 33,33 vH an Stelle von 25 vH zugewiesen.

Der Wert der Verschuldensquote gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 stellt das Verhältnis des Risikokapitals zu den eingegangenen Kreditrisiken pro Institut dar, wobei bei der Berechnung in § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a der gegenständlichen Verordnung eine Orientierung an Art. 429 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt. Die Verschuldensquote umfasst bilanzwirksame Geschäfte sowie außerbilanzielle Geschäfte, welche in Summe die Basis für die Ermittlung des Kreditrisikos und in weiterer Folge der Eigenmittelanforderung für dieses Risiko darstellen. Die Verschuldensquote wird wie folgt berechnet:

$$\text{Verschuldensquote} = \frac{\text{Kernkapital}}{\sum \text{Aktiva; Eventualverbindl.; Kreditrisiken; Verbindl. aus Treuhand}}$$

Der Wert der harten Kernkapitalquote gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 spiegelt das Verhältnis des haftenden Kapitals zu den eingegangenen Risiken wieder. Die harte Kernkapitalquote (hK) wird wie folgt berechnet:

$$\text{hK} = \frac{\text{hartes Kernkapital}}{12,5 \times \sum \text{Eigenmittelerfordernisse Kreditrisiko; op. Risiko; Positionsrisiko; Fremdwährungs- / Warenpositionsrisiko}}$$

Der Wert der Gesamtrisikoexponierung orientiert sich an Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Gesamtrisikoexponierung (G) wird wie folgt berechnet:

$$\frac{G}{\sum \text{Aktiva}} = \frac{12,5 \times \sum \text{Eigenmittelerf. Kreditrisiko; op. Risiko; Positionsrisiko; Fremdwährungs- / Warenpositionsrisiko}}{\sum \text{Aktiva}}$$

Zu Abs. 1 Z 2:

Die in Abs. 1 Z 2 erfolgte Konkretisierung des Kriteriums „Risikoexponiertheit des Instituts, einschließlich Umfang seiner Handelstätigkeiten, seiner außerbilanziellen Positionen und seines Fremdfinanzierungsanteils“ gemäß § 126 Abs. 5 Z 1 BaSAG bezieht sich nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 5 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 bei den von der Abwicklungsbehörde zu bestimmenden zusätzlichen berücksichtigungsfähigen Risikoindikatoren auf jene der Handelstätigkeiten, außerbilanzielle Risiken sowie Derivate. Sowohl die Komplexität als auch die Abwicklungsfähigkeit gemäß Art. 6 Abs. 5 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 bleiben aufgrund der nicht vorhandenen Daten zum Stichtag 31. Dezember 2013 gemäß Art. 20 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 bei der Beitragsberechnung für das Jahr 2015 unberücksichtigt.

Zu Abs. 2:

In Abs. 2 wird der zusätzlich durch die Abwicklungsbehörde zu bestimmende Risikoindikator des Kriteriums „Umfang der vom betreffenden Institut in der Vergangenheit empfangenen außerordentlichen öffentlichen finanziellen Unterstützung“ gemäß § 126 Abs. 5 Z 5 BaSAG bestimmt. Zugleich wird die Anwendung des Risikoindikators gemäß Art. 6 Abs. 5 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 konkretisiert. Jenen beitragspflichtigen Instituten, welche nach Erhalt einer außerordentlichen öffentlichen Unterstützung im Sinne des FinStaG, IBSG oder ähnlicher Kapitalmaßnahmen des Bundes einer Reorganisation oder Umstrukturierung unterliegen sowie eine individuelle Entscheidung der Europäischen Kommission erhalten haben, wird gemäß Anhang I Schritt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 innerhalb der genannten Bandbreite der Maximalwert zugewiesen. Dem Risikoindikator „Umfang einer vorausgegangenen außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln“ gemäß Art. 6 Abs. 5 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 wird innerhalb des Risikofelds „von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren“ gemäß Art. 6

Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 4 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ein Gewicht von 10 vH beigemessen.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 wird der zusätzlich durch die Abwicklungsbehörde zu bestimmende Risikoindikator „Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS)“ gemäß Art. 6 Abs. 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, welcher dem in § 126 Abs. 5 Z 8 BaSAG angeführten Kriterium zuzuordnen ist, bestimmt. Sofern die zuständige Behörde die Anwendung von Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäß § 103q Z 3 BWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2013 schon vor dem 31. Dezember 2013 gestattet hat, wird seitens der Abwicklungsbehörde im Regelfall der Maximalwert der in Anhang I Schritt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Bandbreite festgelegt, was zu einer Risikoverminderung auf Seiten des betroffenen Instituts führt. Dem Risikoindikator „Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem“ gemäß Art. 6 Abs. 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/63 wird innerhalb des Risikofelds „von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren“ nach Art. 6 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 – welchem im Hinblick auf den Wegfall der Risikofelder „Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen“ und „Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft“ unter aliquoter Adaptierung ein Gewicht von 28,57 vH beigemessen wird – nach Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ein Gewicht von 45 vH zugeschrieben.

Mangels bereits vorliegender hinreichender Analysedaten in der Übergangsphase wird im Verhältnis des Risikoindikators „Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS)“ zum Risikoindikator „Handelstätigkeiten, außerbilanzielle Risiken, Derivate“ die Vorgabe des Art. 7 Abs. 4 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 nicht angewendet.

Zu Abs. 4 bis 6:

In Abs. 4 bis 6 werden im Rahmen des Kriteriums der Risikoexponiertheit des Instituts, einschließlich Umfang seiner Handelstätigkeiten, seiner außerbilanziellen Positionen und seines Fremdfinanzierungsanteils gemäß § 126 Abs. 5 Z 1 BaSAG nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 für das Risikofeld „von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren“ gemäß Art. 6 Abs. 6 Buchstabe a Punkte (i) bis (iii) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 im Hinblick auf die Risikoindikatoren Handelstätigkeiten, außerbilanziellen Risiken und Derivaten jeweils drei Parameter als Teilindikatoren bestimmt und gewichtet. Den Teilindikatoren wird jeweils ein Gewicht von 5 vH zugewiesen, wodurch sich ein Gesamtgewicht von 45 vH im Sinne des Art. 7 Abs. 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ergibt.

Die Risikoindikatoren werden jeweils in Verhältnis zu 1. Summe der Aktiva, 2. Eigenmittel und 3. Risikoexponiertheit gesetzt, wobei sich letztere aus der mit dem Faktor 12,5 multiplizierten Summe des Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko, für das operationelle Risiko, für das Positionsrisiko in Schuldtiteln und Substanzwerten und für das Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko ergibt.

Ziel der Maßzahl „Handelstätigkeit“ ist die Feststellung sowohl der Handelstätigkeit als auch des Marktrisikos und in diesem Zusammenhang die Risikobereitschaft des Instituts und damit die Volatilität der Erträge pro Institut. Sofern ein Institut kein Handelsbuch führt, orientiert sich die Vorgangsweise an Art. 6 Abs. 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63.

Ziel der Maßzahl „außerbilanzielle Risiken“ ist die Feststellung der zum Stand 31. Dezember 2013 bilanziell noch nicht erfassten Tätigkeiten und deren Höhe im Verhältnis zu anderen wesentlichen Kennziffern. Im Rahmen der Beitragsberechnung für das Jahr 2015 fallen unter die außerbilanziellen Tätigkeiten Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften. Sofern ein Institut keine außerbilanziellen Geschäfte führt, orientiert sich die Vorgangsweise an Art. 6 Abs. 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63.

Ziel der Maßzahl „Derivate“ ist die Feststellung der Abhängigkeit des Instituts von äußerst volatilen Produkten und zwar unabhängig ob Bank- oder Handelsbuch oder Handels- oder Absicherungsgeschäft. Das Nominalvolumen der Derivate abzüglich jener Nominalvolumina, welche über eine anerkannte Central Counterparty (CCP) gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgewickelt wurden, wird im Verhältnis zu den drei oben angeführten Werten gesetzt. Soweit ein Institut keine Derivate führt, orientiert sich die Vorgangsweise an Art. 6 Abs. 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63.

Zu § 4:

Regelung der verwiesenen Fassungen einerseits für das Bankwesengesetz – BWG und andererseits für die Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen.

Zu § 5:

Regelung des Inkrafttretens unter Hinweis auf die zu regelnde Beitragseinhebung.